

#### 4.06.1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Derschen vom 25.06.92

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 17 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

##### Artikel 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Derschen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 13.02.1987 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2 Maßstab

1. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO).
2. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.
3. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 v. H. erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v. H.“

##### Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.05.1986 in Kraft.

Derschen, 25.06.1992

(Heß)  
Ortsbürgermeister